



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

11055 Berlin

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Ihr Zeichen: G I 3 – 41010/2
Ihre Nachricht vom: 10. August 2020

Datum: 24. August 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinfor-
mationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften**

Hier: Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

lieber Herr [REDACTED],

für die Übersendung des Entwurfs eines „Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes,
des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“ danken wir und
nehmen wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 3 bis 8

Gegen die Änderungen in den Artikeln 3 bis 8 bestehen keine Einwände.

II. Zu Artikel 1

Es wird vorgeschlagen, in § 12a Absatz 1 das Wort „obersten“ aufzunehmen (wie folgt: „(1)
Die zuständigen obersten Behörden der Länder...“)

Im Bereich der Wasserwirtschaft (Umweltschäden nach § 2 Nr. 1 b USchadG) sind nach
§ 65 Absatz 1 Hess. Wassergesetz die unteren Wasserbehörden für die Wahrnehmung der
Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz zuständig und beim Schaden auf einem
Werksgelände das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Zu-
ständigkeitsverordnung Wasser). Eine Zuständigkeitsübertragung (in diesem Fall der Be-

richtspflicht) per Rechtsverordnung auf die oberste Wasserbehörde ist im HWG nicht vorgesehen und würde eine Gesetzesänderung erfordern.

Im Bereich Bodenschutz ist nach § 16 Abs. 1 Hess. Altlasten- und Bodenschutzgesetz das Regierungspräsidium als obere Bodenschutzbehörde zuständig.

Diese Problematik der differenzierten Zuständigkeiten tritt wahrscheinlich auch bei anderen Fachbehörden und Ländern auf. Gewollt ist aber, wie dies ja auch im Kreis der Fachleute besprochen wurde, dass das Land dem Bund einen zentralen Bericht mit Umweltschadensfällen übermittelt.

III. Zu Artikel 2

Die Änderung des Umweltinformationsgesetzes mit § 7a UIG-E betrifft Regelungen zur Ombuds- und Kontrollfunktion des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit. Diese Regelung untersteht der alleinigen Zuständigkeit des Bundes. Wir sehen uns auf Grund Ihrer Bitte um Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit dennoch bekräftigt, auch hierzu Stellung zu nehmen. Wir sind Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Bedenken in Ihren Betrachtungen berücksichtigen, zumal von einer solchen Regelung eine nicht unerhebliche Signalwirkung auf die Länder ausgehen würde.

Neben dem fehlenden rechtlichen Erfordernis einer solchen Regelung, das sich insb. weder aus Völker- noch Unionsrecht ergibt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Bewertung der Empfehlung zur Schaffung einer entsprechenden Regelung des im Gesetzesentwurf Bezug genommenen Gutachtens bisher nicht möglich ist, da die Ergebnisse dieses Gutachtens nicht bekannt sind.

Unabhängig hiervon dürfte der finanzielle Mehraufwand des Regelungsentwurfs sowie der Mehrwert für die Erreichung der Ziele der UI-RL nicht im Verhältnis zueinander stehen.

Nach den bestehenden Erfahrungen kann angenommen werden, dass sich nur eine sehr geringe Anzahl der Verfahren bei Informationsanträgen überhaupt als inhaltlich problematisch erweist (im Unterschied gerade zu den oftmals zeitlich damit verbundenen Schwierigkeiten) und selbst hiervon wiederum nur ein geringer Prozentsatz bis zum Abschluss des Verfahrens zwischen den Beteiligten strittig bleibt. Ob und inwieweit für diese wenigen problematischen Fälle (der Gesetzesentwurf geht für die Bundesebene von 7 Fällen im Jahr aus, bei geschätzten insgesamt 220 UIG-Fällen im Jahr) durch die Anrufung des BfDI sodann eine Klärung außerhalb formaler Rechtsbehelfe gefunden werden kann, ist kaum abschätzbar.

Des Weiteren ist auf Grund der oben erwähnten Signalwirkung für die Landesebenen besonders zu berücksichtigen, dass die Ausgangssituation dort anders zu beurteilen ist. Die im Vergleich zu den Fallzahlen auf den Landesebenen geringe Anzahl von 220 Fällen pro Jahr kann auf der Bundesebene den dort angenommen geringen finanziellen und personellen Mehraufwand u.U. rechtfertigen. Legt man für die Berechnung das in der Gesetzesbegründung geschätzten Verhältnis und Fallzahlen im unteren bis mittleren vierstelligen Bereich, wie er bei den Ländern nicht selten ist, zu Grunde, wäre jährlich allerdings von 30 bis 150 Fällen auszugehen, in denen der jeweilige Landesbeauftragten angerufen würde. Hinzu kommt, dass den streitigen Anträgen, insbesondere, wenn sie im Rahmen laufender Zulassungsverfahren gestellt werden, nicht selten sehr umfangreiche Sachverhalte und Unterlagen zu Grunde liegen können. Vor diesem Hintergrund wäre im Vergleich zu der relativ gesehen, niedrigen Kostenkalkulation auf Bundesebene, der finanzielle und personelle Mehraufwand deutlich höher anzusetzen, ohne bereits den Aufwand der weiteren über § 12 Informationsfreiheitsgesetz normierten Pflichten und Aufgaben eines Landesbeauftragten oder den Mehraufwand bei den Zulassungsbehörden berücksichtigt zu haben.

Da eine Vielzahl der Anträge in laufenden Zulassungsverfahren gestellt werden, wiegt schließlich besonders schwer, dass durch eine entsprechende Regelung auf Landesebene größere Verzögerungen für das jeweilige Zulassungsverfahren zumindest nicht auszuschließen sein werden, wenn in laufenden Antragsverfahren eine Anrufung, Einbindung und Kontrolle des jeweiligen Beauftragten erfolgen würde. Speziell im Rahmen von Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren kommt es bereits jetzt zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von HUIG-Anträgen während des Verfahrens.

Im Oktober 2019 wurden die Regierungspräsidien in Hessen hierzu befragt. Diese teilten mit, dass durchschnittlich etwa 10 % der Zeit bei einem Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren auf die Bearbeitung von HUIG-Anfragen entfallen und der zeitliche Anteil durch die steigende Anzahl an HUIG-Anträgen auch mittel- und langfristig wohl weiter steigen wird. Es ist davon auszugehen, dass durch eine neue Kontroll- und Beanstandungsinstanz weitere Verzögerungen in Genehmigungsverfahren die Folge wären. Denn die kontrollierte Stelle ist gesetzlich zur Unterstützung der Kontrollinstanz bei deren Aufgabenerfüllung verpflichtet. Angesichts des Umfangs der Antragsunterlagen (teils mehrere Leitzordner) wäre mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand der Genehmigungsbehörden zu rechnen. Auch würde eine etwaige Beanstandung in der Folge voraussichtlich zu einer weiteren Verfahrensverzögerung führen, da die betroffene Stelle zu einer entsprechenden Stellungnahme verpflichtet wäre, auch wenn die Beanstandung selbst gerade keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.

Wenn auf eine Einrichtung auf der Bundesebene nicht verzichtet werden soll oder kann, bitten wir vor dem zuvor ausgeführten Hintergrund zumindest eine klarstellende Aussage in der Begründung des Gesetzesentwurfs dahingehend aufzunehmen, dass auf der Landesebene eine im Unterschied zur Bundesebene nicht vergleichbare Ausgangssituation besteht und sich dort die Einrichtung einer Kontrollinstanz, wie sie auf Bundeseben eingeführt werden soll, nicht ohne Weiteres anbieten wird, da eine Vielzahl der Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen in laufenden Zulassungsverfahren gestellt wird und im Rahmen dieser Verfahren bearbeitet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. [REDACTED]

(Dr. [REDACTED])